



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 26. Juli 2018

Seite 91

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband "Naheholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)"	92
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Dörfles-Esbach/ Stadt Coburg"	92
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2018	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2018	96

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen	98
--	----

Bezirksangelegenheiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 des Kommunalunter- nehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"	98
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	99
-----------------------------------	----

Buchanzeigen	102
---------------------------	-----

Nachruf	103
----------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 3 - 2

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)"

Bekanntmachung

Der Zweckverband "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg (ZVNTGK)" hat in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juni 2018 die im Folgenden bekannt gemachte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband beschlossen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird hiermit der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 25. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) sowie Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) und § 10 Abs. 2 Nr. 6 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2018 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €, mit welchem alle Auslagen abgegolten sind.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Arbeitnehmer erhalten außerdem den ihnen entstehenden Verdienstausschlag vergütet. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über den Gehalts- oder Lohnentgang unmittelbar an den Arbeitgeber.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Die Entschädigung wird für Tätigkeiten zwischen 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung.

(6) Verbandsräte, die keine Ansprüche nach Absatz 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 5.

§ 2 Entschädigung für den Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter erhält für seine nebenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Über die Höhe entscheidet der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Juni 2018 in Kraft.

Hof, 13. Juni 2018
Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1416 - 2 - 10

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Dörfles-Esbach/Stadt Coburg"

Bekanntmachung

Die Stadt Coburg und die Gemeinde Dörfles-Esbach haben am 26. Januar 2018 die im Folgenden bekannt gemachte Zweckvereinbarung zur interkommunalen Bauleitplanung geschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 29. Juni 2018 (Az.: ROF - SG12 - 1416 - 2 - 10 - 9) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Zweckvereinbarung samt Anlagen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Dörfles-Esbach/Stadt Coburg"

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die

Gemeinde Dörfles-Esbach,

vertreten durch den Bürgermeister Udo Döhler,
Rosenauer Str. 12, 96487 Dörfles-Esbach,
und die

Stadt Coburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer,
Markt 1, 96450 Coburg,

folgende Zweckvereinbarung mit den Anlagen Projektbeschreibung und Lageplan:

§ 1 Aufgabe

1. Zur bauleitplanerischen Umsetzung des Projekts "Gesundheitscampus" auf dem ehemaligen BGS-Gelände auf dem Gebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach und der Stadt Coburg überträgt die Gemeinde Dörfles-Esbach der Stadt Coburg für die sich aus dem Lageplan ergebenden Fläche die Ausübung der Planungshoheit, unter den Einschränkungen der folgenden Abs. 2 bis 3.

Der gesamte Umgriff des zu beplanenden Geländes ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan mit Grundstücksaufstellung. Die Gesamtgröße des Geländes beträgt ca. 22 ha.

2. Die Übertragung der Aufgaben beinhaltet die vorbereitenden Gespräche zur bauleitplanerischen Umsetzung des Projekts "Gesundheitscampus", den Erlass eines Bebauungsplans mit Wirkung auch für das o.g. Teilgebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach (die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans), den Abschluss eines gegebenenfalls zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB, die Durch-

führung aller für die Bauleitplanung erforderlichen Arbeiten und die gesamte Verfahrensführung und -begleitung, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Vornahme der nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Abwägungen wird nicht zur alleinigen Wahrnehmung auf die Stadt Coburg übertragen. Sie sind gestaffelt zunächst in der Stadt Coburg und dann in der Gemeinde Dörfles-Esbach durchzuführen. Bei Bedarf ist eine gemeinsame Abwägung vorzunehmen.
4. Die Stadt Coburg informiert die Gemeinde Dörfles-Esbach regelmäßig über den Stand der Planungen. Vor Beschluss des Bebauungsplans als Satzung setzt sich die Stadt Coburg in das Benehmen mit der Gemeinde Dörfles-Esbach.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Auseinandersetzung

1. Für die Abwicklung der Zweckvereinbarung nach Kündigung ist die Stadt Coburg zuständig.
2. Eigentum wird nicht angeschafft.
3. Für die Auseinandersetzung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur Auflösung eines Zweckverbandes entsprechend.

§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken.
2. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Dörfles-Esbach, 26. Januar 2018
Udo D ö h l e r
Bürgermeister

Coburg, 26. Januar 2018
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister

Anlagen
Projektbeschreibung
Lageplan

Bebauungsplan "Gesundheitscampus"

Inhalt des Kooperationsprojekts

Unter der Federführung der Stadt Coburg soll der gemeindeübergreifende Bebauungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Sondergebiet zur Errichtung eines Neubaus des Klinikum Coburg sowie weiterer Dienstleistungen aus dem Gesundheitsbereich auf Teilflächen der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach aufgestellt werden.

In einer dabei zugrunde liegenden Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach überträgt die Gemeinde Dörfles-Esbach der Stadt Coburg zur bauleitplanerischen Umsetzung des Gesundheitscampus teilweise die Ausübung der Planungshoheit im Sinne des BauGB. Dies geschieht jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:

- a) Die Übertragung der Aufgaben beinhaltet die vorbereitenden Gespräche zur bauleitplanerischen Umsetzung des Projekts "Gesundheitscampus", den Erlass eines Bebauungsplans mit Wirkung auch für das o. g. Teilgebiet der Gemeinde Dörfles-Esbach, die notwendige Änderung der Flächennutzungspläne, den Abschluss eines gegebenenfalls zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB, die erforderlichen Vergaben an Planungsbüros und die gesamte Verfahrensführung und -begleitung.
- b) Die Vornahme der nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlichen Abwägungen wird nicht zur alleinigen Wahrnehmung auf die Stadt Coburg übertragen. Sie sind gestaffelt zunächst in der Stadt Coburg und dann in der Gemeinde Dörfles-Esbach durchzuführen. Bei Bedarf ist eine gemeinsame Abwägung vorzunehmen.
- c) Die Stadt Coburg informiert die Gemeinde Dörfles-Esbach regelmäßig über den Stand der Planungen. Vor Beschluss des Bebauungsplans als Satzung setzt sich die Stadt Coburg in das Benehmen mit der Gemeinde Dörfles-Esbach.

Ausgangslage

Der Gesundheitscampus soll als modernes Gesundheitszentrum auf dem Gelände der ehemaligen Paul von Hindenburg-Kaserne entstehen. Das Gelände der früher vom Bundesgrenzschutz genutzten Kaserne (sog. "BGS-Gelände") überschreitet die Gemeindegrenze der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coburg weist das Gebiet als "Grünfläche" aus. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörfles-Esbach ist der Bereich als "Gemischte Baufläche" dargestellt.

Seit Aufgabe der Nutzung durch den Bundesgrenzschutz liegt das BGS-Gelände weitestgehend brach. Da das Klinikum Coburg dringend saniert werden muss, die Sanierungs- und Instandhaltungskosten jedoch unwirtschaftlich sind, plant der REGIOMED-Verbund die Errichtung eines Klinikumneubaus auf dem BGS-Gelände. Entstehen soll ein Gesundheitscampus, der neben dem Klinikum Coburg auch weitere Einrichtungen mit Gesundheitsdienstleistungen wie ein Medizinisches Versorgungszentrum, eine Tagesklinik oder Einrichtungen für die Seniorenpflege aufnehmen soll.

Vorteile der Zusammenarbeit

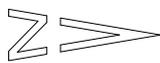
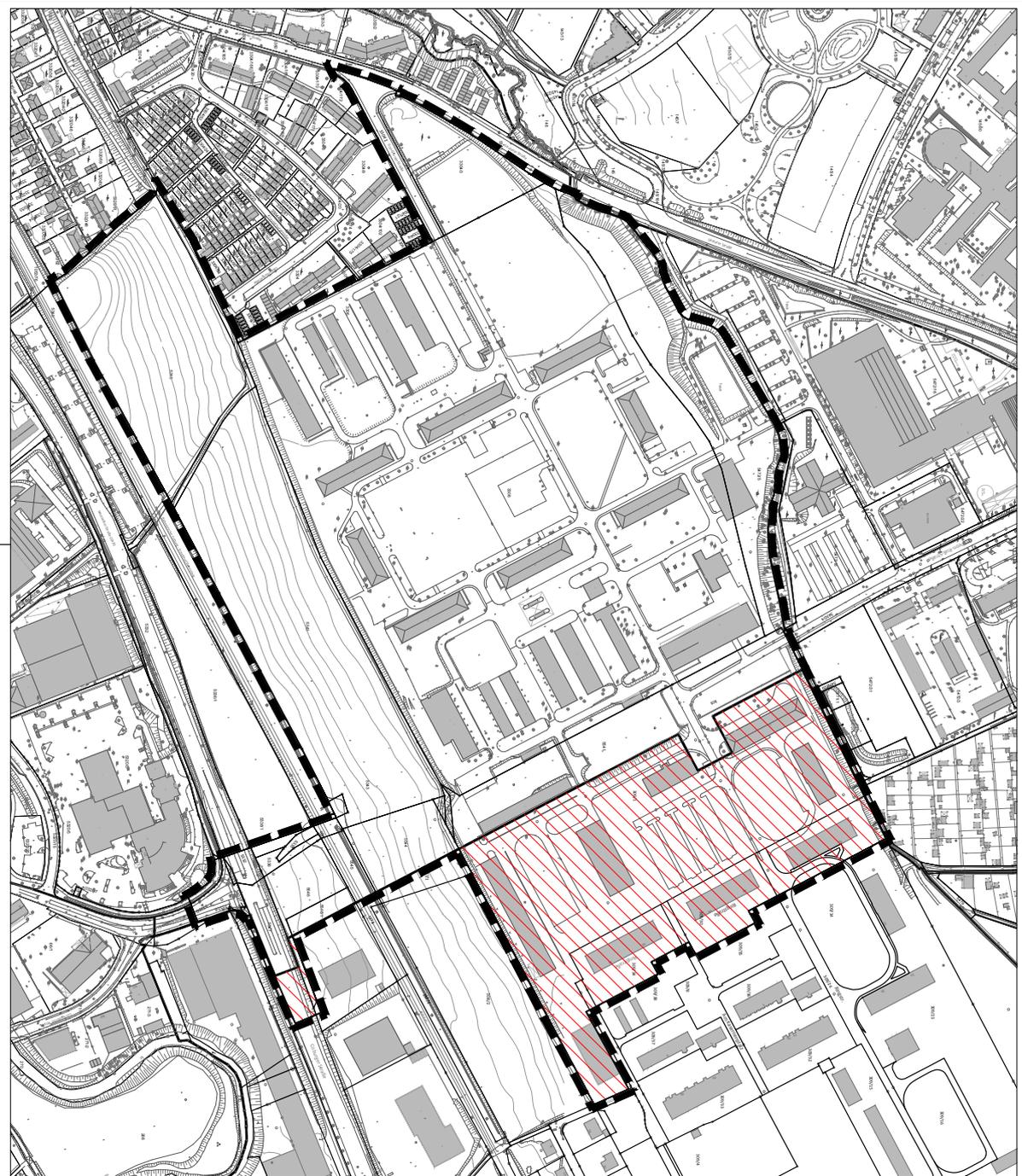
Die Zusammenarbeit der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach bei der Änderung der Flächennutzungspläne und der Aufstellung des Bebauungsplans für den Gesundheitscampus bietet sowohl für die Kommunen als auch für den REGIOMED-Verbund große Vorteile. Der Gesundheitscampus stellt ein Gesamtprojekt dar, das sowohl auf dem Stadtgebiet von Coburg, als auch auf dem Gemeindegebiet von Dörfles-Esbach liegen wird.

Eine Kooperation zwischen den beiden Kommunen wird die Durchführung des Bauleitplanverfahrens wesentlich erleichtern. Anstelle von jeweils einem Teilbebauungsplan der Stadt Coburg und einem Teilbebauungsplan der Gemeinde Dörfles-Esbach, die intensiv aufeinander abgestimmt werden müssten, wird ein einheitlicher Bebauungsplan für das gesamte Campusgelände aufgestellt. Dies wird die Arbeit der Stadtplanung vereinfachen, aber auch für die am Bebauungsplanverfahren teilhabenden Bürger und Träger öffentlicher Belange deutliche Vorteile bieten. Die Einsichtnahme wird sich auf einen Plan für das Gesamtprojekt sowie die Pläne zur Änderung der Flächennutzungspläne beschränken und kann entweder bei der Stadt Coburg oder der Gemeinde Dörfles-Esbach vorgenommen werden. Die Stadt Coburg und die Gemeinde Dörfles-Esbach haben abgestimmt, dass die Entwürfe zur Änderung der Flächennutzungspläne und der Bebauungsplanentwurf in gleichen Zeiträumen parallel in den beiden Kommunen öffentlich ausliegen werden und die Beteiligungsfristen gleich sein werden. Für den REGIOMED-Verbund und die Planer wird das einheitliche Bauleitplanverfahren den Vorteil bieten, dass sie sich nur an einen Ansprechpartner, die Stadt Coburg, wenden müssen. Die Abstimmung der Planungen erfolgt intern zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach.

Rechtsform und Gründung

Die Grundlage für die Kooperation zur bauleitplanerischen Umsetzung des interkommunalen Gesundheitscampus bildet eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Dörfles-Esbach vom 26. Januar 2018 auf Grundlage der Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG.

Die Zweckvereinbarung ist mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt und wurde von dieser am 29. Juni 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.



RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PLANUNGSAUFRAG NACH BAUGB FÜR

BEBAUUNGSPLAN NR. 21/11

FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGES BGS-GELÄNDE" AUF DEM STADT- UND GEMEINDEGEBIET COBURG UND DÖRFLES-ESBACH ZWISCHEN DER LAUTERER STRASSE UND NEUSTÄDTER-/ COBURGER STRASSE

STADTBAUAMT - STADTPLANUNG

Baier
Dipl. Ing.
Leder Stadtbauamt

Träger
Dipl. Ing. (FH)

COBURG, 08.02.2018

Aktennummer 508-123, gsz. Bau

Nr. SG12 - 1512 - 15 - 17

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung am 22. März 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14. Mai 2018 Nr. 12 - 1512 - 15 - 17 - 4 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	496.260,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	415.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 54.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	21.705,00 €
den Saale-Orla-Kreis	15.720,00 €
den Vogtlandkreis	11.160,00 €
die Stadt Gefell	3.140,00 €
die Gemeinde Töpen	3.225,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 7. Juni 2018
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 18

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat in der Sitzung am 9. Februar 2018 die Haushalts-

satzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. April 2018 Nr. 12 - 1512 - 15 - 18 - 3 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 236, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 16. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.201.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	246.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.411.800,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
aa) Stadt Hof (39,33 %)	555.260,94 €
bb) Landkreis Hof (60,67 %)	856.539,06 €
b) Vermögenshaushalt	
aa) Stadt Hof (39,33 %)	39.330,00 €
bb) Landkreis Hof (60,67 %)	60.670,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 30. April 2018
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322.4 - 2/18

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Mai 2018 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom 11. Oktober 2017 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen (in Vorranggebieten für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen).

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 20. Juli 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 25/13 - 18

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 beschlossen:

- a) Vom Bericht der KPMG über den Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" wird Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalunternehmens "Gesund-

heitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in Höhe von 2.302.842,77 € wird festgestellt.

- c) Der Jahresüberschuss 2017 aus dem Bereich Forensik von 46.033,00 € wird der zweckgebundenen Rücklage (Gewinnrücklage Forensik) zugeführt. Der sich nach der Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage ergebende Jahresfehlbetrag 2017 von 2.348.875,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
- d) Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG folgender Bestätigungsvermerk vom 25. Mai 2018 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO), Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 25. Mai 2018

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

R ü g e r

Wirtschaftsprüfer

D e n k

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 30. Juli 2018 bis einschließlich Dienstag, dem 7. August 2018 (außer 4./5. August) im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 2. Juli 2018

Kommunalunternehmen

"Gesundheitseinrichtungen des

Bezirks Oberfranken"

Katja Bittner

Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Sport

Pressemitteilung vom 27. Juni 2018

Hohe Förderung für den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. – Der BLSV erhält zunächst 11 Mio. € für den Neubau des Sportcamps Nordbayern

Die Regierung von Oberfranken hat dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) einen ersten Teil-Bewilligungsbescheid in Höhe von 11 Mio. € für den Neubau des BLSV Sportcamps Nordbayern in Bischofsgrün übergeben. Die Mittel werden vom

Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Gesamtkosten für das Projekt betragen rund 29 Mio. €. Insgesamt hat der Freistaat dem BLSV eine Förderung in Höhe von bis zu 23,4 Mio. € in Aussicht gestellt. Einen weiteren Zuschuss gewährt die Oberfrankenstiftung.

Der neue, hochmoderne Sportcampus hat für den BLSV, für die Gemeinde Bischofsgrün und die gesamte Region Nordbayern eine herausragende Bedeutung und stellt maßgeblich die Weichen für einen auch künftig funktionierenden Sport- und Schulungsbetrieb. So bietet das Sportcamp insbesondere den nordbayerischen Vereinen ohne oder mit nur unzureichenden eigenen Sporteinrichtungen die notwendige Infrastruktur zur Ausübung des Sportbe-

etriebs auf hochwertigen Anlagen in unmittelbarer Nähe. Daneben gibt es mehrere modern ausgestattete Gruppen- und Seminarräume zur Durchführung theoretischer wie praxisorientierter, fachsportübergreifender wie fachsportspezifischer Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Das Sportcamp bietet damit dem Breitensport genauso wie dem Leistungssport ideale Rahmenbedingungen für ein- und mehrtägige Trainingslager und Lehrgänge.

Der Spatenstich für das Millionenprojekt fand am 18. Mai 2018 statt. Im Frühjahr 2020 soll die Anlage fertig gestellt sein.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Förderung)

Pressemitteilung vom 3. Juli 2018

EU-Förderung für Gräfenberger Vorzeigeprojekt – Regierungspräsidentin Piwernetz händigt Zuwendungsbescheid aus

Großer Erfolg für die Stadt Gräfenberg: Als eine von bayernweit zwölf Kommunen wurde sie für die Förderung "Energieeinsparungen in öffentlichen Infrastrukturen" im Rahmen des EFRE-Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" Bayern 2014–2020 ausgewählt. Der Freistaat Bayern fördert hierbei mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Kommunen bei vorbildhaften Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, zum verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger oder zur Nutzung neuer Techniken. Ein gutachterlich begleitetes Auswahlgremium hat im April 2016 entschieden, den Gräfenberger Projektvorschlag "Energieeffiziente Entwicklungsplanung für eine Altstadt und ein denkmalgeschütztes Scheunenviertel" in die aktuelle Förderperiode aufzunehmen.

Die Gesamtkosten der Gräfenberger Maßnahme belaufen sich auf 1.617.679 €, von denen 1.334.564 € förderfähig sind. Zunächst werden der Stadt Gräfenberg als 1. Rate Finanzhilfen in Höhe von 570.000 € gewährt. Davon stammen 50 % aus EU- und 25 % aus Landesmitteln. Die Landesmittel werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Die Gesamthöhe der Zuwendung beträgt insgesamt voraussichtlich 1.008.800 €.

Die Stadt Gräfenberg beabsichtigt eine Nahwärmeversorgung der Innenstadt mit mehreren kommunalen Gebäuden sowie privaten Wohn- und Geschäftshäusern. Dazu wird von einem bereits bestehenden Hackschnitzelheizwerk eine Wärmetrasse, d.h. ein Verteilernetz, in die Innenstadt geführt, das die Gebäude mit Wärme versorgt. Dadurch können die mittlerweile in die Jahre gekommenen, ineffizienten Ölheizungen stillgelegt bzw. ausgetauscht werden. Ziel der kommunalen Maßnahme ist es, von fossilen Energieträgern unabhängig zu werden und die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Durch die Verwendung von Hackschnitzeln aus lokalen Ressourcen, d.h. aus städtischen sowie privaten Wäldern auf Gemeinde-

gebiet, soll zudem die regionale Wertschöpfung gesteigert werden.

Pressemitteilung vom 4. Juli 2018

Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt erhält 2.005.868 € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

"Oberfranken hat auch für Bahnfans viel zu bieten. Das Deutsche Dampflokomotiv Museum (DDM) gehört zu den führenden Eisenbahnmuseen in Deutschland", freute sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Übergabe eines Zuwendungsbescheids der Regierung von Oberfranken über mehr als 2 Mio. € an den Kulmbacher Landrat Klaus Peter Söllner. Landrat Söllner ist zugleich Vorsitzender des Zweckverbandes des DDM. Der Zweckverband besteht aus dem Bezirk Oberfranken, dem Landkreis Kulmbach und der Gemeinde Neuenmarkt.

Das Deutsche Dampflokomotiv Museum in Neuenmarkt präsentiert die umfangreichste Sammlung an Dampflokomotiven verschiedener Bauarten und Baureihen des vergangenen Jahrhunderts. Zwischen 2011 und 2013 erfolgte bereits eine umfassende didaktische und technische Neukonzeption der Ausstellung im Lokschuppen und in großen Teilen des Außengeländes. Die Neukonzeption soll mit den nun geplanten Maßnahmen abgerundet und zum Abschluss gebracht werden. Insbesondere betrifft dies den Ausstellungsbereich "Schiefe Ebene" und Teile des Außengeländes sowie die Museumspädagogik inklusive eines neuen Eingangsbereiches. Regierungspräsidentin Piwernetz stellte heraus, dass es das Ziel des Projektes sei, die Stellung des Museums als Deutsches Dampflokomotiv Museum mit internationalem Anspruch auszubauen und zu stärken und so zu einem nachhaltigen Erfolg des Museums beizutragen.

Die bayerische Wissenschaftsministerin Prof. Dr. med. Marion Kiechle ist begeistert von dem oberfränkischen Leuchtturmprojekt: "Durch die EU-Fördergelder für nichtstaatliche Museen aus dem EFRE-Programm (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) ist es uns gelungen, ein Stück deutsche Eisenbahn- und Verkehrsgeschichte für die Zukunft zu sichern und den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft erlebbar zu machen. Ich bin stolz, dass Bayern künftig ein solches Kleinod sein eigen nennen darf."

Die Fläche der renovierten Räume beläuft sich auf insgesamt rund 400 m². Die Gesamtkosten sind zugleich die förderfähigen Kosten und belaufen sich auf 4.011.737 €. Der Großteil der Mittel, das heißt 2.005.868 € (50 %), stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Sie werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt. Weitere Zuwendungsgeber sind die Oberfrankenstiftung, die Bayerische Landesstiftung, der Kulturfonds und die Landesstelle für nichtstaatliche Museen mit Zuwendungen von rund 1,6 Mio. €. Damit erhält der

Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt eine Förderung von 90 % der Gesamtkosten.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 5. September 2018
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-
mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 26. September 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:
31. Oktober und 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 27. September 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:
25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
Bayerische Architektenkammer BYAK
Beratungsstelle Barrierefreiheit
Tel. 089/139 880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Umwelt

Pressemitteilung vom 21. Juni 2018

BayernTourNatur: Mit Regierungspräsidentin Piwernetz auf der Suche nach der seltenen Gebirgsschrecke

Der Lebensraum der Pottensteiner Gebirgsschrecke war das Ziel einer Nachmittagsexkursion mit der Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz. Im Rahmen von BayernTourNatur hatte die Regierung von Oberfranken interessierte Naturfreunde und Pressevertreter zu einer gemeinsamen Wanderung durch die blüten- und artenreichen Magerrasen bei Pottenstein eingeladen. Die Magerrasen sind zum Beispiel der Lebensraum der "Gewöhnlichen Gebirgsschrecke", einer vom Aussterben bedrohten Heuschreckenart. "Eine wunderbare Gelegenheit, die Schätze unserer vielfältigen Naturlandschaft zu entdecken", freute sich Regierungspräsidentin Piwernetz über die gelungene Veranstaltung. Besonderer Dank gelte allen Akteuren, die sich für den Erhalt der Kalkmagerrasen rund um Pottenstein einsetzen. "Die Magerrasen tragen nicht nur wesentlich zum Tourismus in der Fränkischen Schweiz bei, sondern bieten auch vielen besonderen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum", so die Regierungspräsidentin weiter.

Der Schutz der Gebirgsschrecke in ihrem letzten oberfränkischen Vorkommen ist seit 2015 Ziel eines vom Bayerischen Umweltministerium geförderten Biodiversitätsprojektes der Regierung von Oberfranken. Erhebungen zeigten, dass die Populationsgröße nur rund 50 Tiere beträgt. Damit ist das Vorkommen hochgradig gefährdet. Schon kleinste Veränderungen im Lebensraum, wie eine fortschreitende Verbuschung, können zum lokalen Aussterben führen. Daher war es wichtig, Pflegemaßnahmen auf die flugunfähige Heuschrecke abzustimmen. Über einen Flyer, angebotene Führungen zur Gebirgsschrecke und eine während der Exkursion vorgestellte neue Schautafel unterhalb der Bergwachthütte wird die Bevölkerung über die Naturschätze der Kalkmagerrasen informiert.

Die Begehung der Magerrasen gab gleichzeitig den offiziellen Startschuss zur diesjährigen BayernTourNatur in Oberfranken. Bei dieser unter dem Dach des Bayerischen Umweltministeriums geführten Veranstaltungsreihe steht die Naturerfahrung im Vordergrund. Mit rund 8.000 angebotenen Exkursionen, Radtouren oder Themenwanderungen ist BayernTourNatur in ihrer mittlerweile 18. Auflage die größte Umweltbildungsaktion Deutschlands.

Buchanzeigen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz), Kommentar**, 29. Auflage, 149,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 110. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hözl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 59. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 72. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 143. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 62. Ergänzungslieferung, 85,73 €, JURION Onlineausgabe: 10,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 38. Ergänzungslieferung, 203,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 162. Ergänzungslieferung, 75,12 €, JURION Onlineausgabe: 9,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 133. Ergänzungslieferung, 119,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 111. Ergänzungslieferung, 88,43 €, JURION Onlineausgabe: 10,93 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 146. Ergänzungslieferung, 241,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 69. Ausgabe, 93,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 134. Ergänzungslieferung, 117,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 227. Ergänzungslieferung, 120,15 €, JURION Onlineausgabe: 14,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunales Ortsrecht, 53. Ergänzungslieferung, 88,40 €, JURION Onlineausgabe: 10,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 39. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Pöhlker/Lausen/Müller: **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB), Kommentar** 6. Nachlieferung, 47,70 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz**, 18. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Wolfgang Dultz

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 23. Juni 2018 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 28. Juni 2018
Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

